

# Satzung des Radsportvereins Osthelden

In der Fassung vom 28.01.2017

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1 Der am 12.09.1997 in 57223 Kreuztal - Osthelden gegründete Verein führt den Namen Radsportverein Osthelden, kurz **RSV Osthelden**.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Kreuztal - Osthelden.
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports - Dies ist insbesondere:
  - Durchführung und Teilnahme an/von Radsportveranstaltungen z.B.:
  - Straßenrennsport
  - Mountainbike
  - Triatlonsport
  - Radtouristik
  - Radwandern
  - Trainingsbetrieb und Vereinsveranstaltungen
  - Jugendarbeit
  - ...
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1 Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (vom 10. bis zum 18. Lebensjahr) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- 2 Ehrenmitglieder werden durch Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt.

- 3 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a. Verwarnung, Verweis, Ermahnung
  - b. Geldbußen
  - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bzw. des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) oder der Deutschen Triathlon Union (DTU)..

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

- 4 Bei Veranstaltungen des Vereins hat der Vorstand das Recht, den Mitgliedern die aktive Teilnahme an anderen Veranstaltungen des BDR und der DTU zu untersagen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch den Austritt des Mitglieds
  - c) durch den Ausschluss aus dem Verein
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 3 maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Rechtsmittel**

- 1 Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4), gegen einen Ausschluss (§ 5) sowie gegen eine Maßregelung (§ 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 7 Beiträge**

- 1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen (z.B. Beiträge zur Tretradversicherung und Lizenzgebühren) festsetzen.
- 2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- 1 Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung wird auch als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied an eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt wird. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand dies beschließt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4 Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

- 5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, sowie über Satzungsänderungen sind mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Wahl des Vorstandes
  - h) Bestätigung des Jugendvorstandes
  - i) Wahl der Kassenprüfer
  - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
- 9 Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 11 Vorstand**

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Geschäftsführer/in
  - d) dem/der Kassierer/in
  - e) dem/der Fachwart/in Rennsport
  - f) dem/der Fachwart/in Mountainbike
  - g) dem/der Fachwart/in Breitensport
  - h) dem/der Fachwart/in Triathlon
  - i) dem/der Sozialwart/in
  - j) dem/der Jugendwart/in
  - k) dem/der stellvertretenden Jugendwart/in

Eines der Vorstandsmitglieder kann gleichzeitig 2 Vorstandsämter zu c - k wahrnehmen.

- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- 3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit zurück, bestellt der Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur kommissarischen Weiterführung des Amtes.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren im folgenden Rhythmus gewählt:
- gerade Jahreszahl:     Vorsitzende/r  
                                   Kassierer/in  
                                   Fachwart/in Rennsport  
                                   Fachwart/in Triathlon  
                                   Sozialwart/in  
                                   Jugendwart/in
- ungerade Jahreszahl:  stellvertretende/r Vorsitzende/r  
                                   Geschäftsführer/in  
                                   Fachwart/in Mountainbike  
                                   Fachwart/in Breitensport  
                                   stellvertretende/r Jugendwart/in
- 5 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin.

## **§ 12 Jugend des Vereins**

- 1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- 1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie wer-

den für die Dauer von einem Jahr gewählt, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Kreuztal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2 Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

#### **§ 15 Datenschutz im Verein**

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2 Als Mitglied des Landessportbundes NRW und diversen Fachverbänden (u.a. Bund Deutscher Radfahrer e.V., Deutsche Triathlon Union e.V.) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten dorthin zu melden.
- 3 Der Vereinsvorstand weist darauf hin, dass ausreichende organisatorische und technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen werden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass für personenbezogene Daten sowie Bildmaterial u.a. im Rahmen von Vereinsaktivitäten und Veröffentlichungen kein umfassender Datenschutz gewährleistet werden kann. Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten freiwillig und kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

---

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

57223 Kreuztal - Osthelden, den 12. September 1997

Die 1. Änderung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

57223 Kreuztal – Osthelden, den 22.04.2002

Die 2. Änderung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

57223 Kreuztal – Osthelden, den 28.01.2017